



# *Freiwillige Feuerwehr Heidenrod - Grebenroth*



## **Vereinsatzung**

### **Der Freiwilligen Feuerwehr Heidenrod – Grebenroth**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Rechtsform**

Der Verein trägt den Namen  
Freiwillige Feuerwehr Grebenroth  
mit Sitz in 65321 Heidenrod – Grebenroth

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

Zweck ist die Förderung des Feuerschutzes durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), nämlich für die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heidenrod-Grebenroth (Träger: Gemeinde Heidenrod)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- b) Die Beschaffung von Mitteln und Spenden
- c) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Heidenrod im Ortsteil Grebenroth zu fördern
- d) die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Heidenrod im Ortsteil Grebenroth zu fördern
- e) die Kinderfeuerwehr der Gemeinde Heidenrod im Ortsteil Grebenroth zu fördern
- f) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen
- g) durch gemeinschaftliche und öffentliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins, anderen Feuerwehren und der Öffentlichkeit herzustellen
- h) die Interessen des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten
- i) die sozialen Belange der Mitglieder – besonders der Einsatzabteilung – wahrzunehmen

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Feuerschutz, Arbeitsschutz, der Unfallverhütung und die Durchführung von Veranstaltungen.

#### **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



# *Freiwillige Feuerwehr Heidenrod - Grebenroth*



## **§ 4**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft

## **§ 5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6**

### **Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus den:

- a) Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) Mitgliedern der Altersabteilung
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- e) Mitglieder der Kinderfeuerwehr
- f) fördernden Mitgliedern

## **§ 7**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Mit der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Grebenroth, erkennt das Mitglied die Satzung und die Beschlüsse des Vorstandes an.
- b) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- c) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- d) Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind diejenigen, die gemäß Ortssatzung der Jugendfeuerwehr angehören.
- e) Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind diejenigen, die gemäß Ortssatzung der Kinderfeuerwehr angehören
- f) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.
- g) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit den Feuerwehren bekunden wollen.



# *Freiwillige Feuerwehr Heidenrod - Grebenroth*



## **§ 8**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- b) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
- c) Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- d) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- e) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- f) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen
- g) Mit dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

## **§ 9**

### **Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von dem Vorstand festgesetzt wird. Der Beitrag ist in der Regel jährlich zu entrichten.
- b) freiwillige Zuwendungen
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. g

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vereinsvorstand

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal im Jahr unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 10-tägigen Frist einzuberufen.
- c) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- d) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.



# *Freiwillige Feuerwehr Heidenrod - Grebenroth*



## **§ 12**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des stellv. Vorsitzenden, des Kassierers, des Schriftführers und bis zu 3 Beisitzer für die Dauer von 5 Jahren
- c) Die Genehmigung des Haushaltsvorschlags
- d) Die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstands und des Kassierers
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 13**

### **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach §11 Abs. b eingeladen wurde.
- b) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
- c) Die Mitgliederversammlung kann auf „Antrag“ mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- d) Der 1. Vorsitzende, der Stellvertreter, der Kassierer, der Schriftführer und die Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahlen geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- e) Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt alle 5 Jahre
- f) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- g) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§ 14**

- a) **Der Vereinsvorstand besteht aus dem:**
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Kassierer
  - d) Schriftführer
  - e) Pressewart
  - f) den Beisitzern
  - g) der/die Wehrführer/in ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes
  - h) der/die stellvertretende Wehrführer/in ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes
  - i) der/die Jugendfeuerwehrwart/in ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes



# *Freiwillige Feuerwehr Heidenrod - Grebenroth*



- j) der/die Kinderfeuerwehrwart/in ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes
- b) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen
- c) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- d) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- e) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 15**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung, ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- b) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstands durch den Vorsitzenden abgegeben.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16**

### **Rechnungswesen**

- a) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- b) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, kann bei Ausgaben bis zu einem durch einen Vorstandsbeschluss beschlossenen Betrag selbst entscheiden, über den beschlossenen Betrag hinaus nur nach Rücksprache mit dem Vorstand
- c) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- d) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- e) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

## **§ 17**

- a) Bei langjährigen Mitgliedern wird bei Hochzeiten und Jubiläum ein Geschenk überreicht. Die einzelne Entscheidung behält sich der Vorstand vor.
- b) Bei Todesfällen von Vereinsmitgliedern erfolgt eine Teilnahme bei der Beisetzung. (Kranzniederlegung)
- c) Uniformen sind Eigentum der Freiwilligen Feuerwehr Heidenrod - Grebenroth und müssen beim Ausscheiden aus der Feuerwehr Grebenroth in gereinigtem Zustand an den Wehrführer zurückgegeben werden



# *Freiwillige Feuerwehr Heidenrod - Grebenroth*



## **§ 18 Jugend-/Kinderfeuerwehr**

Die Jugendordnung der Jugendwehren ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- a) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- b) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

## **§ 20**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft

an die Gemeinde **H e i d e n r o d**,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 10.02.2017 laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.02.2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.